

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 124/13 B

L 1 AL 87/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 AL 271/10 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und die Richter Dr. L e i t h e r e r
und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) und eine sich daraus ergebende Erstattungsforderung der Beklagten.
- 2 Die Klägerin, der die Beklagte Alg für die Zeit bis 30.4.2008 bewilligt hatte, nahm ab 1.2.2008 eine Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden auf. Nachdem die Beklagte davon erfahren hatte, hob sie die Alg-Bewilligung für die Zeit ab 1.2.2008 auf und forderte die Erstattung überzahlter Leistungen. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin, mit der diese insbesondere geltend gemacht hat, sie habe tatsächlich weniger als 15 Stunden wöchentlich gearbeitet, sind ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt, im streitigen Zeitraum habe ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 20 Stunden vorgelegen, das Beschäftigungslosigkeit iS der Alg-Vorschriften ausschließe. Mögliche Fehlstunden führten zu keiner abweichenden Beurteilung; überdies lasse sich ein tatsächlicher geringerer Arbeitseinsatz der Klägerin auch unter Berücksichtigung der Zeugenaussage des Arbeitgebers nicht verifizieren.
- 3 Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht die Klägerin geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Es stelle sich die Frage, ob es für die Beurteilung, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliege, das einen Anspruch auf Alg ausschließe, ausschließlich darauf ankomme, welche Arbeitsleistungen tatsächlich erbracht worden seien, oder ob nur auf die vertraglich festgelegte Wochenarbeitszeit abzustellen sei. Diese Frage sei bisher nicht höchstrichterlich entschieden.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 60; SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des



Schrifttums nicht ohne weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16; stRspr*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 15.1.2014 nicht; ihr sind insbesondere keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit zu entnehmen.

- 6 Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit genügt es grundsätzlich nicht, eine bestimmte Rechtsauffassung vorzutragen; erforderlich ist vielmehr auch eine Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung und dem Schrifttum (*vgl ua Beschluss des Senats vom 19.8.2009 - B 11 AL 116/09 B - Juris RdNr 3*). Soweit die Beschwerdeführerin behauptet, die von ihr aufgeworfene Frage zur Bedeutung tatsächlich geleisteter bzw vertraglich vereinbarter Arbeit für die Kurzzeitigkeitsgrenze nach § 119 Abs 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der bis 31.3.2012 geltenden Fassung (*vgl vor 2005 § 118 Abs 2 SGB III und seit 1.4.2012 § 138 Abs 3 SGB III*) sei bislang höchstrichterlich nicht entschieden, ist darauf hinzuweisen, dass es in einem solchen Fall der Darlegung bedarf, inwieweit sich aus sonstiger Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage herleiten lassen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Deshalb war es unter den Umständen des vorliegenden Falles unbedingt geboten, sich im Rahmen der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit näher mit der Rechtsprechung des BSG zu §§ 118, 119 SGB III zu befassen (*vgl insbesondere Urteil des Senats vom 29.10.2008 - B 11 AL 44/07 R - SozR 4-4300 § 118 Nr 3*). Dies ist nicht geschehen.
- 7 An einer formgerechten Darlegung der Klärungsfähigkeit fehlt es deshalb, weil die Klägerin und Beschwerdeführerin den dem angefochtenen Urteil des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt und insbesondere die Urteilsbegründung des LSG einschließlich der getroffenen tatsächlichen Feststellungen nur unvollständig darstellt. Soweit die Beschwerdeführerin im Gegensatz zu den Ausführungen des LSG auf den Seiten 8 und 9 des angefochtenen Urteils in der Beschwerdebegründung behauptet, der Arbeitgeber habe als Zeuge die Unterschreitung der vereinbarten Wochenarbeitszeit bestätigt, ist darauf hinzuweisen, dass der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz zu beurteilen ist und somit tatsächliches Vorbringen, soweit es im Widerspruch zu den Feststellungen des LSG steht, nicht berücksichtigt werden kann (*vgl etwa Beschluss des Senats vom 17.6.2009 - B 11 AL 187/08 B - Juris RdNr 9*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 S 1, 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

